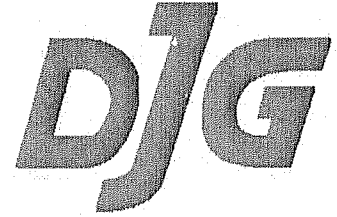


Deutsche Justiz - Gewerkschaft
Landesverband Hessen e.V.
Mitglied im dbb beamtenbund und tarifunion



Deutsche Justiz-Gewerkschaft, Frankfurter Str. 7, 34117 Kassel

Hessischer Landtag
Der Vorsitzende des rechtspolitischen Ausschusses
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

1. Landesvorsitzender
Norbert Jungermann
Oberlandesgericht Frankfurt am Main
– Zivilsenate und Senate für Familiensachen
in Kassel –
Frankfurter Straße 7
34117 Kassel
Tel. 0561/912 – 2818

privat:
Birkenstraße 2
34587 Felsberg
Tel. 05665/7524
E-Mail: n.jungermann@gmx.de
www.djg-hessen.de
www.facebook.com/djghessen

11.11.2015

Aktenzeichen: I A 2.6

Stellungnahme zur Anhörung durch den Rechtspolitischen Ausschuss und den Unterausschuss Justizvollzug des Hessischen Landtags zum Antrag der Fraktion der SPD betreffend Anhörung zur Zukunft der Bewährungshilfe in Hessen -Drucks. 19/975-

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DJG, Landesverband Hessen, dankt für die Gelegenheit einer Stellungnahme.

Als bekannt vorausgesetzt werden die gesetzlichen Vorgaben, die Auswirkungen der Föderalismusstruktur II vom 1.9.2006 und die derzeit geltenden Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Organisation der Bewährungshilfe, der Gerichtshilfe und der Führungsaufsicht.

Im hessischen DJG-Landesverband des Fachbereichs Soziale Dienste sind Mitarbeitende der Bewährungshilfe und Gerichtshilfe organisiert, die für die fachlichen Fragestellungen Beiträge leisten. Die nachfolgende Stellungnahme wird unter der Federführung der Leitung unseres Fachbereichs, der Bewährungshelfer Bernd Wagner und Ernst-Peter Müller, abgegeben. Aus Gründen der vereinfachten Darstellung wird im Folgenden die Männlichkeitsform verwendet.

1. Die Risikoorientierung ist in der bundesweiten Straffälligenhilfe seit vielen Jahren Thema. In einigen Bundesländern wurde sie in das Konzept der Bewährungshilfe aufgenommen und wieder gestrichen. In der Berufspraxis führte sie zu einer weiteren Ausweitung der Verwaltungsarbeiten und damit zur Reduzierung der konkreten Arbeit mit Probanden, nämlich helfenden Gesprächen und persönlicher Zuwendung.
2. Der Einstellung als Bewährungshelfer ist ein Studiumsabschluss der Sozialarbeit oder Sozialpädagogik mit Diplom oder Bachelor und staatlicher Anerkennung vorausgesetzt. Aufgrund der erworbenen wissenschaftlichen Qualifikation ist in der Bewährungshilfe deshalb eine detaillierte Beschreibung der Hilfe- und Kontrollprozesse verzichtbar.


3. Das Ausfüllen seitenweiser standardisierter Fragebögen oder Programmmodule mag für Angestellte in Geschäftsstellen und für forschende Mitarbeitende an Hochschulen übliche Arbeitsinhalte darstellen. Die Arbeit des Bewährungshelfers hat sich hauptsächlich auf die Zusammenarbeit mit dem Probanden zu konzentrieren. Eine Verhaltensänderung beim Probanden setzt die persönliche Auseinandersetzung im Gespräch, in der Hilfestellung und in der Auflagenerledigung voraus. Die vorzunehmenden Dokumentationen in der Anwendersoftware Sopart nehmen bereits heute die Hälfte der Arbeitszeit der Bewährungshelfer in Anspruch.
4. Im Rahmen der Strafaussetzung oder Strafrestauesetzung erstellt das Gericht bereits eine Prognose. Eine erneute Risikoprognose durch die Bewährungshilfe zu Beginn der Bewährungszeit erscheint dadurch überflüssig.
5. Seitens berufserfahrener und gerichtlich anerkannter Forensiker ist eine Einschätzung, was künftig im Leben eines anderen Menschen passieren wird, nur für kurze Zeiträume, meistens wenige Monate, möglich. Eine ernst zu nehmende Risikoorientierung müsste demnach in engmaschigen Zeiträumen hinterfragt und fortgeschrieben werden. Dies würde eine erhebliche Stellenausweitung der Bewährungshelfer voraussetzen.
6. Nicht die Beschreibung des Übels behebt das Übel. Prognosen sind bisher dem Berufsfeld der Fachärzte vorbehalten und gehören nicht zum Studiumsinhalt der Sozialen Arbeit und Sozialpädagogik. Welchen Nutzen werden die Feststellungen des Bewährungshelfers im Rahmen der Risikoorientierung haben, wenn zu wenige Behandlungsplätze vorgehalten werden (z. B. niedergelassene Psychologen, Fachärzte für Psychotherapie, Schuldnerberatungsstellen, Familienberatungsstellen)?
7. In der Forensik herrscht weiterhin der Grundsatz, dass der Behandler nicht der Gutachter sein kann. Welche Seriosität hat es, wenn sich ein diagnostizierender Bewährungshelfer an den von ihm selbst beschriebenen Aufgaben abarbeitet? Wird er nur die Risiken beschreiben, die er beheben kann, um erfolgreich zu sein und damit in Reichweite einer Beförderung zu kommen? Wird er übermäßig Risiken beschreiben, um bei der Fallverteilung Entlastungen zu erhalten?
8. Die Tataufarbeitung gehört seit jeher zu den Gesprächsthemen zwischen Bewährungshelfer und Proband. Rückfallvermeidung und die Anleitung zum Leben ohne neue Straftaten setzt die Auseinandersetzung mit protektiven und risikobehafteten Faktoren voraus. Der Bewährungshelfer achtet in der Hilfestellung auf den Ausbau der Fähigkeiten und Stärken im Legalbereich. Er hilft, auch durch Organisation und Vernetzung der Hilfeangebote anderer sozialer Einrichtungen, äußere Hindernisse zu beseitigen. Mit der Einführung der Risikoorientierung ist ein Qualitätsverlust der Sozialen Arbeit zu befürchten. Netzwerkarbeit, stadtteilorientierte Sozialarbeit, Einbeziehung des sozialen Umfeldes in Problemlösungen treten in den Hintergrund. Eine explizite Risikoorientierung erscheint in der umfassenden Arbeit des Bewährungshelfers kontraindiziert.
9. Das erkennende Gericht legt im Bewährungsbeschluss die Rahmenbedingungen für eine gelingende Bewährungszeit fest. Für die reine Überwachung von Bewährungsaufgaben schaltet es bei Bedarf die Gerichtshilfe ein. Die Beiordnung eines Bewährungshelfers geschieht aufgrund erkennbaren Hilfebedarfs in der Lebensführung des Probanden. Das auftraggebende Gericht hat in der Regel kein Interesse an der Zurückstellung der Hilfestellung zugunsten eines risikoorientierten Handlungskonzeptes, in dem schwerpunktmäßig die Schwächen und die von einem Menschen möglicherweise ausgehenden Gefahren hervorgehoben werden.
10. Eine Berichterstattung des Bewährungshelfers, die die Risikobewertung und -entwicklung in den Vordergrund stellt, wirkt negativer als die Berichterstattung über die Erfüllung der Auflagen und Behebung der im Urteil bezeichneten Hindernisse. In der Folge findet eine risikoorientierte Bewährungshilfe bei Gerichten weniger Akzeptanz mit der Folge einer geringeren Beauftragung.
11. Die Festlegung auf bestimmte Risiken ist willkürlich. Je nach Darstellung der Medien und politischer Ausrichtung werden Sexualstraftaten, Tötungsdelikte oder Staatsschutzdelikte als Risiko festgeschrieben. In Zeiten großer Völkerwanderungen werden Grenzverletzungen, Diebstähle oder Einbrüche als besonders beachtenswertes Risiko beschrieben. Wer Opfer eines Verkehrsunfalls wurde, wird den Schnellfahrer oder den unter Rauschmitteleinfluss Fahrenden als

besonderen Risikotäter sehen. Grundlage für die Tätigkeit des Bewährungshelfers ist die gerichtliche Entscheidung über die Unterstellung eines Probanden, nicht dessen persönliches Risiko oder ein besonders gekennzeichnete Bereich im Strafgesetzbuch.

12. Die hessische Bewährungshilfe als justizieller Fachdienst arbeitet seit 1953 mit großen Erfolgen und sorgt für eine fach- und sachgerechte Begleitung von Straftätern. Sie verhindert Inhaftierung und erneute Straffälligkeit. Die Arbeit der Bewährungshelfer im gehobenen Dienst der Justiz ist gesellschaftlich aufzuwerten. Die Erreichbarkeit von A11- und A12- Stellen im Beamtenbereich und EG 12 im Angestelltenbereich sollte auch für engagierte Bewährungshelfer ohne Leitungsfunktionen wieder geschaffen werden.

Zur zukünftigen Ausgestaltung der Bewährungshilfe als ein Teil der Sozialen Dienste der Justiz besteht die Bereitschaft unserer Gewerkschaft, mit dem Fachministerium in einen ergebnisoffenen Entwicklungsprozess einzutreten. Die Risikoorientierung sollte hierbei nicht im Vordergrund stehen. Der Markt der Wissenschaften und die Fachlichkeit der Bewährungshelfer in unserer sowie weiterer Berufsverbände bieten bei Weitem mehr.

Mit freundlichen Grüßen



Jungermann